

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Verträge, die wir auch zukünftig mit Kunden (Bestellern) abschließen, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder in unseren AGB nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren AGB nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos durchführen; unabhängig davon, ob wir widersprochen haben oder nicht. Abweichungen und Nebenabreden von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

1.3 Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

2. Bestellungen

2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden und verpflichten uns nur in dem, in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Vorausgehende Angebote oder Erklärungen von uns sind stets freibleibend und gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen.

2.2 Bei Bestellungen des Kunden haben wir eine angemessene, mindestens vierwöchige Überlegungsfrist, innerhalb welcher der Kunde an seine Bestellung gebunden ist.

2.3 Der Kunde hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserer Auftragsbestätigung richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Kunde gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich zu informieren.

2.4 In unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen enthaltene offensichtliche Irrtümer und/oder Schreibfehler können von uns auch nach Vertragsschluss berichtigt werden.

2.5 Bei Bestellungen von getöntem Material oder Waren, die nach spezifischen Kundenwünschen erstellt oder angepasst werden (nachfolgend "Sonderanfertigungen"), kann produktionsbedingt nicht immer genau die bestellte Menge produziert werden. Daher ist branchenüblich die Lieferung von bis zu 10% über der bestellten Menge zulässig und vom Käufer zu bezahlen.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

3.2 Lieferungen erfolgen zu Tagespreisen unserer jeweils gültigen Preisliste. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder Annahme der Bestellung unsere Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, entsprechende Preisanpassungen vorzunehmen.

3.3 Die Preise verstehen sich auf Grundlage des INCOTERMS 2020 DAP (delivered at place) innerhalb Österreichs.

3.4 Die jeweils neueste Preisliste und Logistikdienstleistungen ersetzen alle bisherigen. Etwaige Sonderpreisvereinbarungen (Rabatte, Nettopreise etc.) werden von den angeführten Einzelstückpreisen gerechnet.

3.5 Preisänderungen bleiben ausdrücklich jederzeit vorbehalten.

3.6 Alle von uns für den Weiterverkauf angeführten Preise sind unverbindliche Empfehlungen.

4. Lieferungen

4.1 Die Lieferung erfolgt auf unsere Kosten und Gefahren bis zum vereinbarten Bestimmungsort. Wir erfüllen unsere Lieferverpflichtung, wenn die Ware unentladen aber entladebereit zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten und die Gefahr der Entladung trägt der Empfänger. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wählen und beauftragen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach freiem Ermessen.

4.2 Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Besteller sofort nach Empfang der Ware schriftlich bei uns vorzubringen.

4.4 Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Besteller liegen, gehen zu Lasten des Bestellers und gelten als Ablieferung.

4.5 Wir sind nicht verpflichtet zu liefern, wenn der Besteller mit Zahlungen aus vorhergegangenen Lieferungen in Verzug ist.

5. Warenrücknahme

5.1 Verkaufte und gelieferte Waren können nicht zurückgenommen werden. Stimmen wir im Ausnahmefall der Rücklieferung von Waren, die in einwandfreiem und verkaufsfähigem Zustand sind, zu, so hat die Zurücklieferung frachtfrei zu erfolgen. Rückgelieferte Waren werden dem Käufer unter Abzug von 15% des Verkaufspreises gutgeschrieben. Bei Sonderanfertigungen einschließlich getöntem Material besteht keine Rücknahme- und Rückvergütungsmöglichkeit.

6. Gebinde

6.1 Unsere Gebinde sind in der Regel Einweggebinde und werden nicht zurückgenommen. Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren.

6.2 Sämtliche in der Preisliste angeführten Gebinde sind Standardgrößen, Änderungen bleiben jederzeit ausdrücklich vorbehalten.

7. Liefertermine

7.1 Wir sind bestrebt, die Liefertermine möglichst einzuhalten. Diese sind jedoch nur verbindlich, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt werden.

7.2 Können wir aus unvorhergesehenen Umständen, die von uns mit zumutbaren Mitteln nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerung von Zulieferbetrieben, Transportunterbrechungen, Arbeitskonflikte etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, so haben wir das Recht, zu dem uns nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Besteller die Abnahme des Vertragsgegenstandes noch zumutbar ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche aus Verzug oder Rücktritt stehen dem Besteller nicht zu.

8. Zahlung

8.1 Unsere Rechnungen sind ab Fakturendatum innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar. Bei verspäteter Zahlung sind 8% Zinsen p.a. zu bezahlen.

8.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

8.3 Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Schecks oder des Wechsels als geleistet. Alle Spesen, auch für Weitergabe und Prolongation, trägt der Besteller; sie sind im Voraus bar zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zuteilung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

8.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlung wegen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

8.5 Fällige Gegenforderungen können gegen unsere Ansprüche nur dann aufgerechnet werden, wenn wir die Gegenforderung schriftlich anerkannt haben oder sie rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde. Alle Zahlungen an uns sind ohne Rücksicht auf gegenläufige Widmung zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die jeweils älteste, fällige Forderung anzurechnen.

8.6 Falls der Besteller trotz schriftlicher Mahnung von uns länger als 5 Tage in Zahlungsverzug bleibt oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommt, können wir neben oder anstelle der von uns von Gesetzes wegen zukommenden Rechte entweder später fällig werdende Zahlungen des Bestellers vorzeitig fällig stellen oder vom Besteller Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

8.7 Unsere Rechnungen sind sofort fällig, wenn Umstände eintreten, die die Einbringlichkeit unserer Forderung behindern, erschweren oder gefährden könnten.

8.8 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Die Zahlungen müssen am Fälligkeitstag unserem Konto gutgeschrieben sein.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Jede Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von uns, insbesondere der Saldoforderung, einschließlich Nebenansprüchen mit Zinsen und Betriebskosten, unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

9.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Betrieb seines Handelsgewerbes weiter zu veräußern. Der Besteller verpflichtet sich, dem Zweiterwerber den bestehenden Eigentumsvorbehalt mitzuteilen. Der Besteller tritt uns für diesen Fall der Weiterveräußerung schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Diese Berechtigung besteht nicht, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder Sorge haben muss, dass er unsere Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.

9.3 Die Begründung einer dinglichen Sicherheit an der Vorbehaltsware bedarf unserer Zustimmung. Der Kunde hat uns überdies von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware.

9.4 Bei Be- und Verarbeitung der Ware steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zu. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

9.5 Bei Verzug des Bestellers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Abweisung eines solchen mangels Masse sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu veräußern und uns aus dem Erlös zu befriedigen, ohne vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

9.6 Der Besteller hat eine Zahlungseinstellung oder den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen uns sofort anzuzeigen und gleichzeitig alle Aufstellung der noch vorhandenen Vorbehaltsware zu übersenden. Er hat uns den Zutritt zu seinem Betrieb und zu unserer Ware zu gewähren.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Da die Verarbeitung unserer Produkte außerhalb unseres Einflusses liegt, können wir nur eine Haftung für die gleichbleibende Qualität unserer Ware innerhalb angemessener Toleranzen übernehmen.

10.2 Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt der Lieferung, schriftlich und substantiell ausgeführt geltend zu machen. Bei nicht rechtzeitiger Untersuchung und/oder nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Rüge verfallen alle Ansprüche des Kunden, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung. Bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Rüge verjähren alle Ansprüche des Kunden sechs Monate nach Versand der Ware, soweit nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Der Rückgriffsanspruch gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

10.3 Gleichzeitig mit der Mängelrüge oder Reklamation sind uns Muster der beanstandeten Ware zu übergeben.

10.4 Im Falle termingerechter und gerechtfertigter Beanstandung erhält der Besteller nach unserer Wahl kostenlos Ersatzware bis zur Menge der beanstandeten Ware oder eine Gutschrift bis zum Wert der beanstandeten Ware. Unsere Haftung ist auch dann auf den Wert der Ware beschränkt, wenn der Besteller zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden die Nachbesserung selbst vornimmt.

10.5 Preisminderung und Wandlung des Vertrags sind ausgeschlossen.

10.6 Unsere Haftung für leicht fahrlässig oder durch schlichte grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Unsere Abnehmer sind verpflichtet, sich zu unseren und unserer Zulieferanten Gunsten gegenüber ihren Abnehmern wirksam frei zu zeichnen, widrigenfalls wir uns einen Rückgriff vorbehalten.

10.7 Außerhalb des Anwendungsgebietes des österreichischen PHG besteht unsere Haftung wie auch die unserer Zulieferanten nur, sofern Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird und beschränkt sich auf den Ersatz von Personen- und Sachschäden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist der Ersatz von Fehler- und Mängelfolgeschäden sowie Vermögens- und Folgeschäden. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei Beratung und Verzug der Lieferung. Werden von uns Zusicherungen gegeben, so gilt für diese ebenfalls die vorstehende Haftungsbeschränkung.

10.8 Eine Gewährleistung der Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Käufer in Aussicht genommenen Verwendungszweck, insbesondere beim serienmäßigen Einsatz von unseren Produkten in der Industrie, wird nur übernommen, sofern diese zusätzlich und schriftlich zugesichert wurde. Änderungen der Produktformulierungen aufgrund neuester Forschungsergebnisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.9 Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung in jedem Falle dem Grund und der Höhe nach auf Inhalt und Umfang unserer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt.

11. Beratung

11.1 Sofern unsere Beratung kostenlos oder lediglich gegen Aufwandsersatz erfolgt, übernehmen wir keinerlei wie immer geartete Haftung hierfür. Sofern unsere Beratung gegen Entgelt erfolgt, haften wir für diese bis zur Höhe des empfangenen Entgeltes in analoger Anwendung des Punktes 10 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Haftung bezieht sich ausschließlich auf die erfolgte Beratung, da wir auf die Ausführung keinerlei Einfluss haben.

12. Hilfsmittel

12.1 Über Wunsch stellen wir nach Möglichkeit Hilfsmittel, wie Dosieranlagen, Spritzmaschinen etc., zu Selbstkosten bei. Hierfür übernehmen wir keine wie immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht hinsichtlich fehlerhafter Dosierung oder Funktion der Geräte sowie Stehzeiten.

13. Produkt- und Verarbeitungshinweise

13.1 Bei farbigen Produkten sind bei verschiedenen Chargen Nuancen und Farbunterschiede unvermeidlich und sind vom Besteller zu akzeptieren.

13.2 Für die Verarbeitung der Produkte sind normalerweise unsere Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Anleitungen maßgebend, jedoch vom Anwender auf seinen jeweiligen Einsatzzweck noch gesondert abzustimmen. Da zahlreiche Faktoren den Materialverbrauch beeinflussen können, sind die Bedarfsangaben nur als unverbindliche Richtwerte zu verstehen.

13.3 Angaben über Lagerfähigkeit beziehen sich immer auf original verschlossene Gebinde und sachgemäße, trockene Lagerung.

13.4 Die Beachtung der allgemeinen Regeln der Baukunst und der üblichen Maßnahmen der Baupraxis sind für die Verarbeitung unerlässlich.

13.5 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller und/oder Anwender nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die von uns für verschiedene Produkte vorgeschriebenen Vorversuche sind vom Besteller bzw. Anwender unter realistischen Bedingungen mit Langzeitaussage durchzuführen. Vor einer serienmäßigen Anwendung unserer Produkte ist in jedem Fall vom Besteller bzw. Anwender ein Vorversuch durchzuführen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

14.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Ansprüche ist der Sitz des Werks oder unserer Betriebsstätte, von dem die Ware ausgeliefert wird; ansonsten der Geschäftssitz in 6700 Bludenz.

14.2 Nach unserer Wahl kommt österreichisches Recht; bei internationalen Waren(ver)käufen kommt das UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung.

14.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen mit Bestellern, die ihren Sitz in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 (LGVÜ 2007) unterzeichnet hat oder in dem die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2012) anwendbar ist, ist das für Bludenz sachlich zuständige Gericht. Für Streitigkeiten aus Verträgen mit Bestellern, die ihren Sitz in anderen Staaten (Drittstaaten) haben, besteht nach unserer Wahl die Zuständigkeit des für Bludenz sachlich zuständigen Gerichts oder des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien.

15. Konsumenten

15.1 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nichtzwingend andere Bestimmungen vorsieht.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese ungültigen und undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).